

An die
Gemeinde Holzwickede
Fachbereich IV/Tiefbau
Allee 5
59439 Holzwickede



Eingang, Datum, Ort, Bearbeitung

Abs.

Entwässerungsantrag (bitte Antrag 2-fach einreichen)
gem. § 13 Abs. 1 Entwässerungssatzung der Gemeinde Holzwickede

Ich beantrage gemäß örtlicher Entwässerungssatzung und folgender Angaben und beigefügter Unterlagen:

- ☐ den Anschluss einer neu zu erstellenden Grundstücksentwässerungsanlage
- ☐ den Neuanschluss eines vorhandenen Gebäudes
- ☐ die Änderung/Erweiterung einer vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung.

Bauvorhaben:				
Baugrundstück:	Straße, Haus-Nr.:			
Nutzung:	Wohnen Mischnutzung Gewerbe-/Industrie-Art:			
Lage:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):	
Bauherr/ Antrag- steller:	Name:			Telefon:
	Straße:			
	Ort:			
Entwurfs- verfasser:	Name:			Telefon:
	Straße:			
	Ort:			

Die Beseitigung des anfallenden Abwassers ist wie folgt beschrieben vorgesehen:

1. Schmutzwasser

⇒ aus häuslicher Herkunft

soll direkt in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden

sonstige Beseitigung, z.B. Kleinkläranlage, abflusslose Grube

⇒ aus gewerblicher/industrieller Herkunft

soll direkt in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden

soll teilweise; nach Vorbehandlung; mit Anforderungen nach Abwasserverordnung, Anhang Nr.:

Sonstige:

Angabe der Schadstoffe (siehe Grenzwerte in Entwässerungssatzung) und Art der Behandlung:

.....
Die Beschaffenheit und Menge des gewerblichen oder industriellen Schmutzwassers wird gesondert nachgewiesen und ggf. der Unteren Wasserbehörde vorgelegt (Indirekteinleitung).

2. Niederschlagswasser

soll von bebauten und befestigten Flächen der Größe..... [m²] eingeleitet werden:

in die öffentliche Abwasseranlage: direkt; nach Vorbehandlung (gem. Trennerlass NRW 2004)

in eine Zisterne zur Bewässerung: Art und Volumen [m³]:

in eine Brauchwasseranlage mit Ableitung als Schmutzwasser: Volumen [m³]:

in ein Gewässer, Name des Gewässers:

in eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück, Anlagentyp:

mit einem Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage, ohne Überlauf

der gesonderte „Antrag zur Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht“ liegt bei.

die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (Kreis Unna) liegt dem Antrag bei, für:

Niederschlagswasser von gewerblich oder industriell genutzten Fläche oder von Wohnbauflächen mit einer bebauten/befestigten Fläche von mehr als 300 m² oder Versickerungsanlagen im Erdreich mit Muldentiefe größer 50 cm

soll von einer begrünten Dachfläche[m²] eingeleitet werden in die öffentliche Abwasseranlage, in eine oben zu beschreibende Versickerungsanlage.

Ergänzende Hinweise/Flächenbilanzen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Hinweise zur Genehmigung

Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gelten die Bestimmungen des Bundes, insbesondere Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 und des Landes NRW, insbesondere Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 (SüwVO Abwasser NRW) sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde.

Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme des Anschlusspunktes durch die Gemeinde. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dieses gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde sind zu beachten. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.

Rückstauschutz

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und steht dann unter Rückstau. Deswegen enthält die örtliche Entwässerungssatzung den Hinweis, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen ist. Hierzu sind für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstausebene (häufig Gelände- bzw. Straßenoberkante) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu warten.

Überflutungsschutz

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Größere Grundstücke mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² sollen nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachweisen, wie das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird.

Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser

Für Niederschlagswasser, dass versickert werden soll, ist zunächst ein Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser gemäß §§ 48 und 49 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) NRW bei der Gemeinde zu stellen. Die Prüfung der Antragsunterlagen und Nachweise der Versickerungsanlagen, Benutzungen von Gewässern oder Nutzung von Niederschlagswasser erfolgt nur zur Abwehr von Gefahren für den Zustand und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen und einer treffenden Gebührenermittlung.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde ist dem Antrag beizulegen, sofern das Versickern oder Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer dies erfordert. Für Niederschlagswasser, dass auf eine gewerbliche oder industriell genutzte Fläche oder auf einer Wohnbaufläche mit einer bebauten und befestigten Fläche von mehr als 300 m² anfällt oder für Versickerungsanlagen im Erdreich mit Muldentiefe größer 50 cm ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Versickern oder Einleiten in ein Gewässer gesondert bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Nachbarschutz bei Versickerung

Grundsätzlich gilt gemäß § 27 des Nachbarrechtsgesetzes, dass bauliche Anlagen zur Versickerung so einzurichten sind, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt. Der Abstand der Versickerungseinrichtung von 6,0 m zu unterkellerten, nicht gesondert abgedichteten Gebäuden, und von 2,0 m zu benachbarten Grundstücken ist einzuhalten. Sofern der Abstand unterschritten wird, muss die Anlage in diesem Bereich zum Nachbargrundstück abgedichtet bzw. die Zustimmung des Nachbarn zur Versickerung eingeholt werden.

Zustands- und Funktionsprüfung

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung SüwVO Abw NRW Teil 2 gilt: Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Die vom Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung nach Anlage 2 der SüwVO Abwasser NRW, ein Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit, Haltungsprotokolle, Befahrungsvideo und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind der Gemeinde unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

Inspektionsöffnung

Bei der Neueinrichtung, Erneuerung oder Änderung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück ist eine geeignete und zugängliche Inspektionsöffnung auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen (Entwässerungssatzung § 13 (4)).

Baubeginn und Haftung

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen.

Arbeiten im öffentlichen Raum

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straße, Gehwege, Plätze) dürfen nur durch zugelassene Fachfirmen der Gemeinde ausgeführt werden. Zudem ist vor Baubeginn eine Genehmigung für den Straßenaufbruch bei der Gemeinde zu beantragen.

Ausführung

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen unter Beachtung von Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW Teil 2 sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde.

Gebühren

Für die Genehmigung des Entwässerungsantrages ist eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Gemeinde zu entrichten.

Gültigkeitsdauer

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Als Unterlagen sind dem Antrag beigelegt

- ☐ 2 x Erläuterungsbericht, schriftliche Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Größe und Neigung der Dachflächen; Größe, Befestigungsart und Gefälleverhältnisse von Hofflächen.
- ☐ 2 x Lageplan (möglichst M 1: 500 oder 1: 100) mit Darstellung der Anschlussleitungen einschließlich Kontrollschacht, Rückstauschutzelementen, Überflutungsbereichen.
- ☐ 2 x Kellergeschoss-/Untergeschossplan M 1: 100 einschließlich Grundleitungen mit Einleitungsstellen in die Grundleitungen
- ☐ 2 x Längsschnitt bzw. Höhenangaben, sofern Höhen im Lageplan angegeben sind
- ☐ Nur bei gewerblichem und industriellem Abwasser:
2 x Nachweis der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers, Art und Umfang der Produktion, Anzahl der Beschäftigten, Beschreibung der Vorbehandlungsanlagen, Anfallstelle im Betrieb, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen, Bemessung der Anlage.
- ☐ Nur bei Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser:
2 x Lageplan (möglichst 1: 100 mind. 1: 250) mit Darstellung der bebauten und befestigten Flächen bzw. begrünten Dachflächen, die an die Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen angeschlossen sind sowie der Grundleitungen der Versickerungs- und Brauchwasseranlagen und Längs- und Querschnitt der Versickerungsanlagen. Ein Gutachten über die Versickerungsrate/Durchlässigkeit des Bodens, mit Darstellung und Bemessung der Regenwasserversickerungsanlage.
- ☐ 2 x sonstige Unterlagen z. B. bei Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser: Versickerungsberechnung mit Nachweis des Durchlässigkeitsbeiwertes (k_f -Wert), Flurabstand des Grundwassers, Rechnerischer Nachweis nach DWA Arbeitsblatt 138

Prüfvermerke Verwaltung / Bauleitung

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

.....
Ort, Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser*in